

Nutzungsverordnung für den Kulturraum Kölzin 17506 Gützkow

Nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Gützkow vom 04.06.2015 wird folgende Nutzungsverordnung für die Nutzung des Kulturraumes Kölzin erlassen:

§ 1 Benutzung

Die Stadt Gützkow ist Eigentümer des Kulturraumes Kölzin, Hauptstraße 1A in 17506 Gützkow.

Die Stadt Gützkow stellt die Räumlichkeiten des Kulturraumes Kölzin zur Nutzung für Versammlungen, Festlichkeiten und sonstige Anlässe zur Verfügung.

§ 2 Genehmigung zur Nutzung

Die Genehmigung der Benutzung der Räumlichkeiten erteilt die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Räumlichkeiten für öffentliche Zwecke benötigt werden. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Nutzungsverordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die geplante Veranstaltung beeinträchtigt wird.

Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

Die Überlassung für gewerbliche und politische Nutzungen ist ausgeschlossen.

Im gesamten Haus herrscht Rauchverbot. Zuwiderhandlungen werden entsprechend dem Gesetz geahndet bzw. der Nutzer wird von künftigen Nutzungen ausgeschlossen.

Die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Nutzungsverordnung zu überprüfen.

§ 3 Nutzungsgebühr / Gebührenpflicht

Für die Nutzung der Räumlichkeiten ist eine Nutzungsgebühr in Höhe von 60,00 €/Tag zzgl. der während der Nutzung verbrauchten Stromkosten in kWh zu entrichten.

Für die Berechnung der Stromkosten werden die jeweils gültigen tariflichen Strompreise pro Kilowattstunde zugrunde gelegt.

Es erfolgt eine Ablesung der Zählerstände zu Beginn und zum Ende der Veranstaltung.

Für GEMA-pflichtige Veranstaltungen ist der Nutzer der Räumlichkeiten melde- und kostenpflichtig.

Soll der Einsatz von Tonträgern, Kapellen oder Chören erfolgen, muss eine GEMA-Gebühr entrichtet werden.

Die Höhe der Gebühr legt die Zentrale der GEMA (Gesellschaft für Musikalische Aufführungs- und Mechanische Vervielfältigungs-rechte) in 10787 Berlin, Keithstraße 7, fest.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Die Nutzungsgebühr ist spätestens bei der Übergabe der Schlüssel zu entrichten. Bei unbarbarer Zahlung ist die Zahlung der Nutzungsgebühr bei der Übernahme der Schlüssel zu belegen.

Eine Kautionszahlung ist nicht zu entrichten.

§ 5 Verhaltensrichtlinien

Die Nutzer sind für die Einhaltung dieser Nutzungsverordnung in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel, der Räumlichkeiten und des Inventars in ordnungsgemäßem Zustand ist schriftlich zu bestätigen.

Die Stadt Gützkow überlässt den Nutzern den Kulturraum Kölzin in dem Zustand, in dem sich das Objekt befindet.

Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck zu prüfen und sicher zu stellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Die genutzten Räumlichkeiten im Haus sind generell vom Nutzer zu reinigen. Das Außengelände ist vertragsgemäß ordentlich zurück zu geben. Abfälle sind vom Nutzer zu entsorgen.

Sollte wegen starker Verschmutzung oder unsachgemäßer Reinigung eine zusätzliche Reinigung nötig sein, wird diese zu Lasten des Nutzers in Auftrag gegeben.

Bei Verlust von Schlüsseln sind die Unkosten durch den Nutzer zu tragen.

§ 6 Haftung

Die Haftung der Stadt Gützkow gegenüber dem Nutzer für alle ihm entstehenden Schäden während der gesamten Nutzungsdauer, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen und gleich auf welchem Ereignis ihr Eintritt beruht, ist ausgeschlossen, soweit nicht für die Entstehung des Schadens der Stadt Gützkow Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Die Nutzer haften für alle Schäden an dem Objekt Kulturraum, den Nebenräumen, den Außenanlagen sowie Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurück zu führen sind.

Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden sowie durch Besucher oder Personen, die sich mit ihrem Willen in den Räumen aufhalten oder diese aufsuchen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Nutzungsverordnung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gützkow, den 19.06.2015


J. Dinse
Bürgermeisterin